

<b>Hansestadt Stendal</b>		<b>Vorlage</b>	Datum:	26.01.2018
Amt:	61 - Planungsamt	Drucksachenummer: <b>VI/774</b>	Öffentlichkeitsstatus: öffentlich	
Az.:	61 21 01/57-02			
<b>TOP:</b>	Bebauungsplan Nr. 56/18 "Birkenhagen / Uchtstraße" - Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB			
<b>Auswirkungen auf die Ortschaften der Hansestadt Stendal:</b>				
Belange der Ortschaften werden berührt.			<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die betroffenen Ortschaftsräte werden angehört.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Das Zweitbeschlussverlangen kann geltend gemacht werden.			<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

<b>Beratungsfolge:</b>			<b>Beratungsergebnis:</b>		
Ausschuss für Stadtentwicklung	am:	14.03.2018			
Haupt- und Personalausschuss	am:	26.03.2018			
Stadtrat	am:	09.04.2018			

<b>Finanzielle Auswirkungen:</b>					
Finanzierung	<input type="checkbox"/> ja	Gesamtbetrag:		Euro	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Wenn ja		Produktkonto	Betrag		
Produktkonto (Ermächtigung)					Euro
Ergebnisplan					
Mehr-,		Minderaufwendungen			Euro
Mehr-,		Mindererträge			Euro
Finanzplan					
Mehr-,		Minderausgaben			Euro
Mehr-,		Mindereinnahmen			Euro
Folgekosten: <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein					
		Gesamtbetrag		Euro	
		jährlich	Betrag	Euro	ab Jahr
		einmalig	Betrag	Euro	im Jahr
Sichtvermerk der Kämmerin:					

### **Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56/18 „Birkenhagen / Uchtstraße“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 a BauGB.

Der räumliche Geltungsbereich des Plangebiets liegt innerhalb der historischen Altstadt der Hansestadt Stendal, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 11.000 m<sup>2</sup> innerhalb der Gemarkung Stendal, Flur 31 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstücks 165 und die nördlichen Grundstücksgrenzen der Uchtstraße Nr. 13 bis 18 und Hohe Bude 12
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Flurstück 158 und 171 (Mittelstraße) sowie der Grundstücke Hohe Bude 13 bis 15
- Im Süden durch die südliche Grenze des Flurstücks 189/139 und der Grundstücke Birkenhagen Nr. 1 bis 10 A bis zur Straße Wüste Worth

- im Westen durch die westliche Grenze des Grundstücks Birkenhagen 10 A und der Grundstücke Wüste Worth 5 bis 11 unter Einschluss der westliche Grenze des Flurstücks 171 (Mittelstraße) bis zur Uchtstraße

Die genaue Lage des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist der beigefügten Kartengrundlage (Anlage 1) zu entnehmen.

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Stendal wird beauftragt, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 56/18 „Birkenhagen / Uchtstraße“ durchzuführen. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt.

### **Begründung:**

Die Sanierungszielvorstellungen aus den vorbereitenden Untersuchungen zu Sanierung der Altstadt und dem älteren Blockkonzept für den Blockbereich Wüste Worth/Uchtstraße/Mittelstraße sollen entsprechend den heutigen Anforderungen überprüft werden. Hauptziele sind dabei die Sicherung des städtebaulichen Bestandes, Erarbeitung städtebaulicher Vorgaben für die Baulückenschließungen sowie für die sonstigen grundstücksbezogenen Nutzungen (Stellplätze, Nebenanlagen, Grünflächen usw.) entsprechend § 1 BauGB.

Die Aufstellung des Bebauungsplans soll nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauung der Innenentwicklung) durchgeführt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens. Hiernach kann auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange) verzichtet werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2 a BauGB und von der Angabe, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB ist aufgrund der geringen Größe des Plangebiets von nur ca. 11.000 m<sup>2</sup> nicht erforderlich.

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

### **Anlagenverzeichnis:**

- Anlage 1: Geltungsbereich des Aufstellungsbeschlusses